

Öffentliche Bekanntmachung

über die Widmung von Straßen im Stadtgebiet von Kerpen gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen als Gemeindestraßen.

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit gültigen Fassung werden die nachstehend aufgeführten Straßen bzw. Straßenteilstücke für den öffentlichen Verkehr gewidmet. Es handelt sich hierbei um:

I. Anliegerstraßen:

- | | |
|------------|--|
| 1. Horrem: | a) Am Wingertsberg
b) Klara-Marie-Faßbinder-Straße |
| 2. Kerpen | Annostraße |
| 3. Tünnich | Schwarze Erde (von Sprengersgasse bis Eintrachtstraße) |

Die vorstehend aufgeführten Straßen werden als Anliegerstraßen gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 2 des Straßen- und Wegegesetzes gewidmet.

II. Fußweg:

- | | |
|------------|-----------------|
| 1. Horrem: | Am Wingertsberg |
|------------|-----------------|

Das vorstehend aufgeführte Straßenteilstück wird als Fußweg gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 2 des Straßen- und Wegegesetzes gewidmet.

Für alle vorgenannten Straßen und Straßenteilstücke ergeben sich die zu widmenden Flächen aus den Lageplänen, die während den Dienststunden im Rathaus Kerpen, Jahnplatz 1, 50171 Kerpen, Zimmer 272, zu jedermanns Einsicht ausliegen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung der Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bürgermeisterin der Stadt Kerpen, Jahnplatz 1, 50171 Kerpen einzulegen.

Kerpen, den 16.04.2009

i. V. Peter Knopp, Erster Beigeordneter